



Ihre kompakte Übersicht über Entnahmen und ihre Versteuerung I

Entnahmevorgang:	Das gilt rechtlich:	Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuerberechnung
von Waren aus dem Lebensmittel und Getränkektor	Sie können Ihre Entnahme von Lebensmitteln und Getränken sowohl per Einzelaufzeichnung ermitteln als auch die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben nutzen. Soweit Sie für die Anschaffung der Waren auch Vorsteuern geltend gemacht haben, müssen Sie die Entnahme ebenfalls der Umsatzsteuer unterwerfen.	Einkaufspreis netto oder Pauschalbeträge Achtung: Seit 2026 müssen Sie nur noch den 7%igen Steuersatz anwenden.
von anderen Waren aus dem Umlaufvermögen	Der Privat-Verbrauch von Waren ist eine Entnahme, da Kunden für Ihre Ware bezahlen müssten. Hier ist eine Umsatzsteuer vorzunehmen, soweit Sie Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung geltend gemacht haben.	Einkaufspreis netto (ggf. abzüglich Wertverlust = Wiederbeschaffungspreis)
durch Nutzung von Gegenständen	Die private Mitnutzung von Gegenständen ist eine Entnahme. Soweit Sie die Gegenstände dem Unternehmensvermögen zugeordnet haben und Vorsteuern aus der Anschaffung und den laufenden Kosten geltend machen, müssen Sie die Entnahme nicht nur ertragsteuerlich berücksichtigen, sondern auch der Umsatzsteuer unterwerfen. Die private Nutzung halten Sie dabei durch exakte Aufzeichnungen oder durch Schätzung des privaten Anteils (z. B. bei anteiliger Nutzung des Handys für private Zwecke 50 %) fest. Besonderheit bei Firmen-Kfz: Versteuerung entweder mit der Fahrtenbuch- oder 1%-Methode. Allerdings fällt hier nur für 80 % der Privatnutzung Umsatzsteuer an, da ein Teil der Kosten nicht vorsteuerbelastet sind wie z. B. Versicherung.	anteilige Netto-Kosten, die auf die private Nutzung entfallen Bei der 1%-Methode: 1 %* auf volle 100 € abgerundeter Bruttolistenpreis * genutzte Monate
von Geldmitteln	Es handelt sich ertragsteuerlich um eine Entnahme, die Sie auch in der Buchhaltung erfassen müssen – jedoch ist eine Entnahme von Geld kein umsatzsteuerbarer Vorgang!	-
von Gegenstände aus dem Anlagevermögen	Soweit Sie für die Anschaffung Vorsteuern geltend gemacht haben, müssen Sie auch eine Entnahme der Umsatzsteuer unterwerfen – unabhängig davon, ob das Wirtschaftsgut schon abgeschrieben ist. <div style="background-color: #f4a460; padding: 5px; display: flex; align-items: center;">MEIN TIPP</div> <p>Prüfen Sie, ob Wirtschaftsgüter zum Jahresende im Vergleich zum Vorjahr nicht mehr im Anlageverzeichnis (auch nicht mit einem Erinnerungswert von 1 €) aufgeführt sind. Ist ein Verkauf erfolgt oder muss eine Entnahme versteuert werden?</p>	der gemeine Wert/ Wiederbeschaffungskosten (netto) auf dem Markt
von Dienstleistungen	Soweit die Dienstleistung an einen fremden Dritten der Umsatzsteuer unterliegen würde, müssen Sie die Entnahme auch der Umsatzsteuer unterwerfen.	nur die vorsteuerbelasteten Selbstkosten OHNE Gewinnaufschlag